XXIII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Im Pfarrhofe „St. Othmar" unter den Weißgerbern im III. Bezirke wurde ein neuer Steinzeugrohrkanal gelegt, ferner wurden Reparaturen am Turme und Dache der Kirche sowie am Dache des Pfarrhofes vorgenommen. Die veranschlagten Gesamtkosten für diese Herstellungen betrugen 3234 K. Die Gemeinde Wien übernahm zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. März die Leistung des auf sie auf Grund ihrer Patronatsverpflichtung entfallenden Beitrages von 1211 K, ferner zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April die vorschußweise Bestreitung der Kosten für die Hand- und Zugarbeiten per 342 K, während der Rest der Auslagen aus dem Barüberschusse der Kirche pro 1905 getragen wurde.

Im übrigen beschränkten sich die Herstellungen an den städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen nur auf die Durchführung der ergangenen feuer- und sicherheitspolizeilichen Aufträge und auf die kurrente Erhaltung dieser Objekte.

c) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates und Widmungen für Kirchenzwecke.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Jänner wurde die weitere Auszahlung der Dotationen an die beiden Hilfspriester an der Pfarre Groß-Jedlersdorf im XXI. Bezirke per 525 K und 240 K jährlich genehmigt und dem Regenschori dieser Kirche eine Entlohnung von jährlich 240 K bewilligt. Die ersteren Leistungen an die Hilfspriester übernahm die Gemeinde Wien auf Grund eines diesbezüglichen verpflichtenden Beschlusses der Gemeinde Groß-Jedlersdorf.

Ferner genehmigte der Gemeinderat ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung zufolge Beschlusses vom 4. September die Leistung eines jährlichen Betrages von 1096 K an das Pfarramt „St. Martin" in Aspern im XXI. Bezirke, welche Auslage herkömmlich für verschiedene Leistungen wie Uhraufziehen, Glockenläuten, Kirchenreinigung ꝛc. von der ehemaligen Gemeinde Aspern von jeher getragen worden war.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober wurde dem Regenschori an der Pfarrkirche „St. Georg" in Kagran im XXI. Bezirke Franz Brodschek, jedoch nur für seine Person, der Weiterbezug der bisher von der Gemeinde Kagran bezogenen Einkünfte und zwar einer jährlichen Entlohnung von 340 K und einer jährlichen Remuneration von 28 K 35 h, letztere für die Mitwirkung bei Votivmessen, mit Rücksicht auf die vieljährige Bezahlung dieser Bezüge durch die Gemeinde Kagran ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung bewilligt.

d) Pfarrsprengeländerungen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Mai, bezw. dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai wurde die Neuregelung der Pfarrsprengel im IV. und V. Wiener Gemeindebezirke staatsbehördlich genehmigt.

Die Pfarrsprengelgrenzen in den beiden Bezirken laufen demnach folgendermaßen:

IV. Bezirk, Wieden.

1. Pfarre St. Karl. — Nördliche Bezirksgrenze, Neuling-, Rechte Bahngasse, Rennweg, Jacquingasse, Landstraßer Gürtel, Heu-, Theresianumgasse, Favoritenstraße (Nummern 15 bis 9, 5 und 3; das Erzherzog Karl Ludwig-Palais Nr. 7 verbleibt bei der Pfarre zu den heiligen Schutzengeln), Gußhausstraße, Karls- und Frankenberggasse, Margaretenstraße, Schikaneder-, Mühl- und Heumühlgasse.

2. Pfarre zu den heiligen Schutzengeln. — Frankenberggasse, Margaretenstraße, Schikaneder-, Mühl und Heumühlgasse, Wienfluß von der Heumühlgasse bis zur Rudolfsbrücke, Kettenbrückengasse, Margaretenstraße, Kleine Neugasse, Mittersteig, Große Neugasse, Wiedner Hauptstraße, Schaumburger und Waltergasse, Favoriten- und Gußhausstraße, Karlsgasse.

3. Pfarre St. Elisabeth. — Theresianum- und Heugasse, Wiedner-Gürtel, die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur Achse der verlängerten Schönburgstraße bis zur Schelleingasse (die ungeraden Nummern), Schellein-, Johann Strauß- und Rainergasse, Schönburgstraße, Wiedner Hauptstraße, Schaumburger- und Waltergasse, Favoritenstraße.

V. Bezirk, Margareten.

1. Pfarre St. Florian zu Matzleinsdorf. — Einsiedlerplatz, bezw. Arbeitergasse bis zur Spengergasse, Siebenbrunnengasse, Mittersteig, Große Neugasse, Wiedner Hauptstraße, Schönburgstraße, Rainer-, Johann Strauß- und Schelleingasse bis zur Verlängerung der Schönburgstraße (die geraden Nummern von 50 aufwärts), die nördliche Grenze des Bahnkörpers bis zur verlängerten Achse der Einsiedlergasse, Einsiedlergasse bis zum Einsiedlerplatze.

2. Pfarre St. Josef in Margareten. — Nördliche Bezirksgrenze bis zur Kettenbrückengasse, Kleine Neugasse, Margaretenstraße, Kettenbrückengasse, Mittersteig, Siebenbrunnen-, Spenger- und Arbeitergasse, Einsiedlerplatz, Einsiedlergasse, Hundsturmplatz, Margaretenstraße, Margaretengürtel bis zur Stadtbahnhaltestelle Margareten; im Falle der Erbauung der projektierten Gürtelbahn hat der Bahnkörper, welcher der Pfarre Neu-Margareten zugewiesen wird, die Grenze zu bilden.

Diese Pfarrsprengelregulierung ist mit 1. Juli in Kraft getreten.

Mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März und 21. Juni wurde die nachstehende Neuregelung der Pfarrsprengel im XXI. Wiener Gemeindebezirke staatsbehördlich genehmigt:

I. Grenzen der Pfarre Jedlesee.

Im Südwesten: Die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes gegen den XIX. Bezirk von der Nordwestbahnbrücke bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes, dann die Gemeindegrenze bis zur Nordgrenze des Gemeindegebietes. Im Norden: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Nordwestbahntrasse. Im Nordosten und Südosten: Die Trasse der Nordwestbahn bis zur Nordwestbahnbrücke einschließlich.

II. Grenzen der Pfarre Groß-Jedlersdorf.

Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Nordwestbahntrasse bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf. Im Osten: Die Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Leopoldauerstraße, dann diese Straße bis zur Nordbahntrasse. Im Südosten: Die Trasse der Nordbahn von der Leopoldauerstraße ab bis zur Vereinigung mit der Verbindungstrasse zur Nordwestbahn. Im Süden: Die Achse der Riepel- und Immengasse. Im Westen: Die Nordwestbahntrasse von der Achse der Immengasse bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes.

III. Grenzen der Pfarre Floridsdorf.

Im Südwesten: Das linke Ufer des Donaustromes von der Kronprinz Rudolfsbrücke bis zur Nordwestbahnbrücke. Im Nordwesten: Die Nordwestbahnbrücke von der Achse des Donaustromes, dann die Nordwestbahntrasse bis zur Achse der Immengasse. Im Norden: Die Achse der Immen- und Riepelgasse, dann die Nordbahntrasse bis zur östlichen Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf. Im Osten: die Ostgrenze der früheren Gemeinde Floridsdorf von der Trasse der Nordbahn bis zum Zusammentreffen der Oberen Donaustraße mit der Wiener Reichsstraße. Im Südosten: Die Kagraner Brücke über die alte Donau, dann die Kagraner Reichsstraße, die Rampe zur Kronprinz Rudolfsbrücke bis zum linken Ufer des Donaustromes.

IV. Grenzen der Pfarre Leopoldau.

Sie sind dieselben, wie die des ehemaligen Gemeindegebietes Leopoldau, nämlich:

Im Süden: Die Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Leopoldauer Reichsstraße ab bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf. Im Westen: Die Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Grenze der früheren Gemeinde Kagran ab bis zur Nordgrenze des neuen Wiener Gemeindegebietes. Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Westgrenze der früheren Gemeinde Leopoldau bis zu deren Ostgrenze. Im Osten: Die Leopoldauer Reichsstraße von der Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Abzweigung der Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau, die Straßenfläche eingeschlossen.

V. Grenzen der Pfarre Kagran.

Im Westen: Die westliche Grenze der ehemaligen Gemeinde Kagran von der Oberen Donaustraße bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes. Im Norden

und Osten: Die Grenzen des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Leopoldauer Reichsstraße bis zur Breitenleerstraße, dann die Ostgrenze der früheren Gemeinden Stadlau und Hirschstetten bis zur Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes. Im Süden und Südwesten: Die Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes von der Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Stadlau an bis zur Kagraner Brücke, dann diese Brücke und die Obere Donaustraße bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Kagran.

VI. Grenzen der Pfarre Aspern,

welche die ehemalige Gemeinde Aspern, die Lobau und die einverleibten Teile von Breitenlee und Mannswörth umfassen soll:

Im Norden und Osten: Die Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Breitenleerstraße ab bis zum rechten Ufer des Donaustromes. Im Süden und Südwesten: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes längs des rechten Donauufers von der Kreuzung der Ostgrenze Wiens mit diesem Ufer bis zu dem Punkte, wo die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes die Gemeindegebietsgrenze verläßt, dann die Südwestgrenze des XXI. Bezirkes bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Aspern. Im Westen: Die Westgrenze der früheren Gemeinde Aspern von der Bezirksgrenze an bis zur Breitenleerstraße.

Diese Pfarrsprengelbegrenzung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Der Gemeinderat bewilligte zufolge Beschlusses vom 28. September an 29 Kirchenmusikvereine eine Subvention von je 100 K.

f) Pfarrkirche St. Josef ob der Laimgrube.

Auf Grund des im vorjährigen Verwaltungsberichte (Seite 361—362) abgedruckten Übereinkommens vom 21. Juni 1905 mit der Regierung und dem fürsterzbischöflichen Ordinariate hatte die Gemeinde als Ersatz für die zum Abbruche bestimmten Baulichkeiten der Kirche und des Pfarrhofes zu St. Josef ob der Laimgrube den Neubau von Ersatzobjekten auf zwei Baustellen der ehemaligen Polizei-Gefangenhausrealität übernommen.

Durch diesen Umbau sollte die Beseitigung des größten Verkehrshindernisses in der verkehrsreichen Mariahilferstraße sowie die Durchführung der Windmühlgasse und der über die Area des alten Polizei-Gefangenhauses zu führenden Straßenzüge bewirkt werden.

Die Baustellen der neuen Kirche und des Pfarrhofes liegen in der verlängerten Windmühlgasse. Die Projekte wurden vom Stadtbauamte verfaßt. Der Bau wurde im Februar begonnen und bis Ende des Berichtsjahres im Rohbaue vollendet. Die feierliche Grundsteinlegung fand am 5. Mai statt.

Die Fundierung war mit Schwierigkeiten verbunden, da sich nahe der neuen Kirche auf der Nachbarbaustelle ein großer Keller des alten Theobaldklosters befindet, dessen Sohle 5 m unter dem Niveau der Theobaldgasse (Kreuzung Laimgrubengasse) liegt. Um ein Abrutschen der Kirche gegen diesen Kellerraum zu verhindern, wurden die rückwärtigen Fundamentmauern auf eine Tiefe von 11 m unter dem Kirchenfußboden bis auf den Congerien-Tegel hinabgeführt.

Der Kirchenbauplatz ist 19 m breit und 40 m tief. Das Hochschiff der im Barockstile gehaltenen und in Größe und Ausstattung der alten vollkommen gleichenden Kirche ist 9·7 m breit und 17·5 m hoch. Die beiden Seitenschiffe sind 3·95 m breit und 9·50 m hoch. Das Presbyterium ist 7·45 m breit und 16 m hoch. Der Fassungsraum beträgt zirka 1500 Personen. Zu beiden Seiten des Presbyteriums sind Oratorien angeordnet. Die Türme haben eine Höhe von 45 m. Die Kirche hat gegen den Dachraum eine Betoneisendecke, welche über die eisernen Deckenträger geführt ist. In dieser Decke sind die Drähte für die Rabitzarbeiten angeordnet. Aus Sicherheitsrücksichten wurde die Zahl der Ausgänge aus der Kirche gegenüber der alten vermehrt, indem außer einem direkt auf die Gasse führenden Seitenausgange noch zwei Ausgänge gegen den schon im Pfarrhofgebäude gelegenen Sakristeigang eröffnet wurden; dies machte eine Verringerung in der Zahl der Altäre um zwei notwendig. Die Steinfiguren, die Glocken, die Altäre, die Kanzel, das schöne Orgelgehäuse samt Balustrade und überhaupt alle verwendbare, innere Einrichtung wird von der alten in die neue Kirche übertragen. Die Orgel selbst wird neu hergestellt.

Der Pfarrhof ist rechts von der Kirche erbaut, hat eine Frontlänge von 14 m und ist vierstöckig. Im Parterre sind im Gassentrakte die Pfarrkanzlei, im ersten und zweiten Stocke die Wohnung des Pfarrers, in den übrigen Stockwerken die Wohnungen der Kooperatoren; in einem Hofquertrakte, welcher im Parterre die Sakristei enthält, sind in den Stockwerken die Meßner- und Kirchendienerwohnungen.

Kirche und Pfarrhof werden eine Summe von rund 560.000 K erfordern. Hievon entfallen zirka 500.000 K auf den Bau und 60.000 K auf die Einrichtung.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö Statthalterei vom 15. März 1906, Z. III—984/1 wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1904, Z. 3381, dem Magistrate der Inhalt nachstehenden Rechtsgutachtens, betreffend Eheschließungen von Angehörigen der anglikanischen Kirche, zur Kenntnis gebracht:

Auszug einer Note des k. k. Justizministeriums an das k. u. k. Ministerium des Äußern vom 10. Oktober 1904, Z. 20.334.

Mit der geschätzten Note vom 27. August 1903, Z. 59.603, hat das löbliche k. u. k. Ministerium dem Justizministerium einen Bericht der k. u. k. Botschaft in London übersendet, worin die Anfrage gestellt war, ob Ehen zwischen den Angehörigen der in Österreich gesetzlich nicht anerkannten „Church of England" einerseits und Anhängern der hier anerkannten christlichen Konfessionen andererseits gültig abgeschlossen werden können.

Das k. k. Justizministerium hatte bereits unter dem 14. September v. J. die Ehre, dem löblichen k. u. k. Ministerium eine vorläufige Mitteilung über diesen Gegenstand zu machen.

Mittlerweile ist das k. k. Justizministerium mit den übrigen beteiligten Zentralstellen — dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht — in einen Meinungsaustausch getreten und beehrt sich nunmehr im Einvernehmen mit diesen Zentralstellen, auf die gestellte Anfrage etwas ausführlicher zu antworten.

Der § 64 des a. b. G. B. erklärt Eheschließungen zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, für ungültig.

Obwohl schon im Jahre 1811, als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, der Gegensatz zwischen anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen im Wesen gegeben war, scheint doch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kein Zweifel darüber bestanden zu haben, daß Christen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle alle Angehörige eines Bekenntnisses seien, das vermöge seiner Lehre als christlich anzusehen war, gleichviel ob es sich der staatlichen Anerkennung erfreute oder nicht.

Erst die neuere Literatur hat einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Anschauung vertreten, daß die Angehörigen nicht anerkannter Konfessionen für den staatlichen Bereich durchwegs, insbesondere aber auch bei Anwendung des § 64 a. b. G. B., so zu behandeln seien, als ob sie überhaupt keiner Konfession angehören würden. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß solche Personen wohl mit Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses und mit Konfessionslosen, nicht aber mit Angehörigen eines staatlich anerkannten christlichen Bekenntnisses sich gültig verehelichen können.

Daß die Judikatur dieser Anschauung beigetreten sei, kann nicht behauptet werden. Abgesehen von einer Entscheidung des k. k. Landesgerichtes und des k. k. Ober-Landesgerichtes („Juristische Blätter" 1896, Seite 425), welche die zwischen einer englischen Baptistin und einem Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses abgeschlossene Ehe für gültig erklärte, ist kein Judikat bekannt geworden, das sich mit dem aufgetauchten Zweifel befaßt hätte. Insbesondere ist — soviel aus den amtlichen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und aus den Fachzeitschriften entnommen werden kann — keine Entscheidung erflossen, welche Ehen zwischen den Angehörigen des anglikanischen Bekenntnisses einerseits und den Angehörigen des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses andererseits für ungültig erklärt hätte.

In der Tat kann jene Meinung, welche die Bestimmung des Begriffes „Christen" in § 64 des a. b. G. B. mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung christlicher Bekenntnisse in Zusammenhang bringt, nicht als zutreffend angesehen werden, denn der Umstand, daß die staatliche Anerkennung eines Bekenntnisses nicht stattgefunden hat, bringt es nicht mit sich, daß die staatlichen Behörden die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem nicht anerkannten Bekenntnisse, das im Auslande eine legale Existenz führt, für den Bereich des Inlandes auch in einem solchen Belang als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten haben, wo dies durch keine Bestimmung des Gesetzes angeordnet ist, und es gibt keine gesetzliche Norm, welche die Gleichstellung von Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses mit Konfessionslosen hinsichtlich der Anwendung des § 64 a. b. G. B. verfügen würde.

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli, Z. II—1065/1, hat Bestätigungen über die Statthaftigkeit der Eheschließung vom Standpunkte der Stellungspflicht zum Gegenstande und lautet:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Juni 1906, Dep. XIV, Nr. 286, eröffnet, daß Bestätigungen über die Statthaftigkeit der Eheschließung vom Standpunkte der erfüllten Stellungspflicht gegenwärtig im Hinblicke auf die mit dem 6. Nachtrage zu den Wehrvorschriften I. Teil angeordnete Abänderung des § 87:6 dieser Vorschriften für „waffenunfähig" Klassifizierte nur mehr in der daselbst bestimmten Form eines Dienstpflicht-Enthebungsscheines und für jene, bezüglich welcher der Beschluß auf „Löschen" gefällt wurde, in der Form eines Landsturmbefreiungs-Zertifikates nach dem Muster 11 zum § 14 der Landsturm-Organisationsvorschrift zu erteilen ist.

Betreffs der Stempelbehandlung der Dienstpflicht-Enthebungsscheine und der Gesuche um deren Ausfolgung wird auf den h. o. Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II—6645/04, verwiesen.

Statthalterei-Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II—6645:

Laut einer dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung zugekommenen Mitteilung des k. k. Finanzministeriums unterliegen die Dienstpflicht-Enthebungsscheine nach dem Muster $18^1/_2$ zu § 87 der Wehrvorschriften I. Teil nach T. P. 7, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, keiner Stempelgebühr.

Desgleichen sind etwaige schriftliche Reklamationen wegen Ausfolgung eines solchen Scheines im Sinne der T. P. 44, lit. s obigen Gesetzes als gebührenfrei anzusehen. Dies ist beim § 87 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1906, Z. III—1446/1 wurde bezüglich der bedingten Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeits-Zeugnissen nachstehendes eröffnet:

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern um Ausstellung eines Ehefähigkeits-Zeugnisses genießen, soferne diese Eingaben an eine k. u. k. Vertretungsbehörde oder zwar an eine inländische Behörde gerichtet und von dieser nach allfälliger Beisetzung des Visums an eine andere inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der T.-P. 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der in der T.-P. 20 desselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit.

Diese mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1906, Z. 29.705 ex 1905 und vom 22. Juni 1906, Z. 29.705 ex 1905 getroffene Vorschrift wird unter Aufhebung des h. o. Erlasses vom 19. Mai 1906 Z. III—1446 hiemit verlautbart.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 169 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 41 Fällen beide Teile konfessionslos, in 78 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 48 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in 1 Falle waren beide Teile mosaisch, endlich in 1 Falle waren beide Teile römisch-katholisch.

Eheaufgebote wurden 168 vorgenommen, wobei in 119 Fällen der gesetzliche Termin eingehalten wurde; in 2 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 3 Fällen auf 8 Tage, in 36 Fällen auf 7 Tage und in 8 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

In 1 Falle wurde die Nachsicht von sämtlichen Aufgeboten wegen naher Todesgefahr erteilt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Dezember 1905, Z. XVII—5011/05 wurde nachstehendes bekanntgegeben:

Im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1905, Z. 47.682 ex 1903, mit welchem Änderungen im Meldungswesen des Wiener Polizeirayons verfügt werden, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei anzuordnen, daß neben der bereits bisher in längeren Zeiträumen erfolgenden Beistellung von Verzeichnissen der in Wien getrauten Personen an die k. k. Polizei-Direktion, welche in Zukunft allwöchentlich einzusenden sind, auch allwöchentliche Verzeichnisse der im Wiener Polizeirayon vorgekommenen Geburtsfälle an die Wiener Polizei-Direktion, welche dem Wiener Magistrate entsprechend gedruckte Formulare zur Verfügung stellen wird, einzusenden sind.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 67 Kinder (56 eheliche und 11 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 8 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 37 Fälle, hievon 1 Fall nachträglich, eingetragen.